



öffentlich

Gebühren Deponien Albstadt und Balingen; Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

- 1. Gebührenkalkulation - Benutzungsgebühren für den Bereich der Deponien „Schönbuch“, in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen ab 1.1.2026 bis 31.12.2026.**
- 2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	öffentlich	am 17.11.2025	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 08.12.2025	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Benutzungsgebühren werden für die Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen für den Zeitraum 1.1.2026 – 31.12.2026 gemäß der Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wie in Anlage 2 dargestellt beschlossen.
2. Die Satzung über die Vermeidung und Verwertung und Entsorgung von Abfällen Abfallwirtschaftssatzung wird, wie in der Anlage 3 dargestellt, neu gefasst.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Umwelt- und Technikausschuss am 17.11.25 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen.

Anlagen: KT2025.12.8 Gebührenkalkulation_Deponien Anlage 3_Abfallwirtschaftssatzung
KT2025.12.8 Gebührenkalkulation_Deponien Anlage 4_Änderungen
Abfallwirtschaftssatzung
UT2025.11.17 Gebührenkalkulation_Deponien Anlage 1_Gebührenbedarf
UT2025.11.17 Gebührenkalkulation_Deponien Anlage 2_Kalkulation



Gebühren Deponien Albstadt und Balingen; Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

- 1. Gebührenkalkulation - Benutzungsgebühren für den Bereich der Deponien „Schönbuch,, in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen ab 1.1.2026 bis 31.12.2026.**
- 2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung**

1. Gebührenkalkulation – Benutzungsgebühren für die Deponien Albstadt und Balingen ab 1.1.2026 bis 31.12.2026

Grundsätzliches

Seit dem 1.7.2018 betreibt der Zollernalbkreis die beiden Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen als eine öffentliche Einrichtung für die Entsorgung von unbelastetem Erdaushub (sog. DK -0,5 Deponie).

Durch den derzeitigen Ausbau der Deponien in Deponien der Deponieklasse 0 und I können seit 1.8.2024 in Albstadt Abfälle der Deponieklasse I angenommen werden. In Balingen besteht zudem die Möglichkeit, Abfälle der Deponieklasse 0 in Kleinmengen anzuliefern.

Die Gebühren für die Deponien wurden letztmals für die Kalenderjahre 2025 und 2026 kalkuliert und in der Sitzung des Kreistags am 9.12.2024 beschlossen.

Hierbei wurden erstmalig die Gebühren für die Deponieklassen DK 0 und DK I kalkuliert. Als Grundlage für diese Kalkulation dienten damals die im Rahmen der Bedarfsanalyse zur Planfeststellung ermittelten voraussichtlichen Anliefermengen.

Die prognostizierten Abfallmengen aus diesem Gutachten haben sich jedoch nicht wie erwartet entwickelt. Die aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und die Zurückhaltung im Baugewerbe sowie baubedingte Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der DK 0 Flächen, haben zu deutlich geringeren Anliefermengen geführt. Um daher frühzeitig einer Unterdeckung entgegenwirken zu können, wurde somit für den Zeitraum 1.1.2026 – 31.12.2026 eine neue Kalkulation aufgestellt.

Zudem wird voraussichtlich im Herbst 2026 die neue Bereitstellungshalle auf der Deponie Albstadt in Betrieb gehen, wofür zusätzliche Gebührensätze erforderlich sind.

In die Kalkulation für die DK -0,5 wurde ein Teil der Kostenüberdeckung aus der Abrechnung 2021/2022 in Höhe von 800.000 € eingerechnet.

Gebührenbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung des Gebührenbedarfs dienen alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge. Die Basis bildet hierbei die aktuelle Haushaltsplanung für das Jahr 2026.

Bei voraussichtlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 2.636.500 € und Erträgen mit 892.300 € ergibt sich für die Kalkulationsperiode 1.1.2026 – 31.12.2026 somit ein Gebührenbedarf in Höhe von 1.744.200 €. (Anlage 1)



Die Erträge und Aufwände werden verursachergerecht der jeweiligen Deponieklasse zugeordnet.

Der Gebührenbedarf teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:

- DK -0,5	113.998 €
- DK 0	760.464 €
- DK I, Asbesthaltige Abfälle, Mineralwolle	830.463 €
- Bereitstellungshalle	39.275 €

Für die Berechnung der Gebühren stellen die voraussichtlichen Abfallmengen im Kalkulationszeitraum die Rechengröße dar.

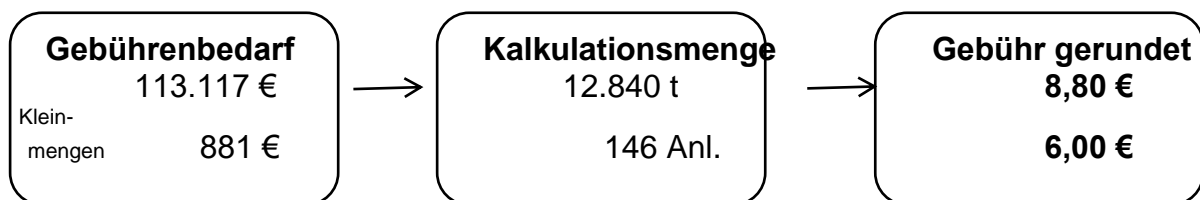
Für Wiegungen unterhalb der Mindestlast der eingesetzten Deponiewaagen werden separate Kleinmengengebühren berechnet. Die Kleinmengengebühr wird je Anlieferung erhoben

Die so errechneten Gebühren ergeben sich aus Anlage 2

Die Gebühren errechnen sich in den nachfolgenden Darstellungen wie folgt:

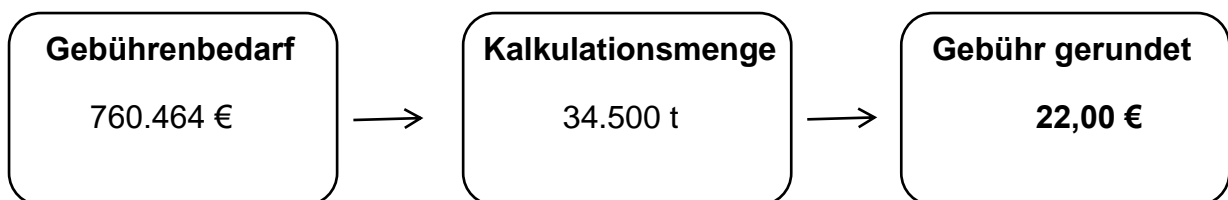
Gebührenbedarf: Kalkulationsmenge = Gebühr gerundet

DK -0,5:



Für die **Gebühren des Deponiebereichs DK -0,5** ergeben sich somit **keine Änderungen**.

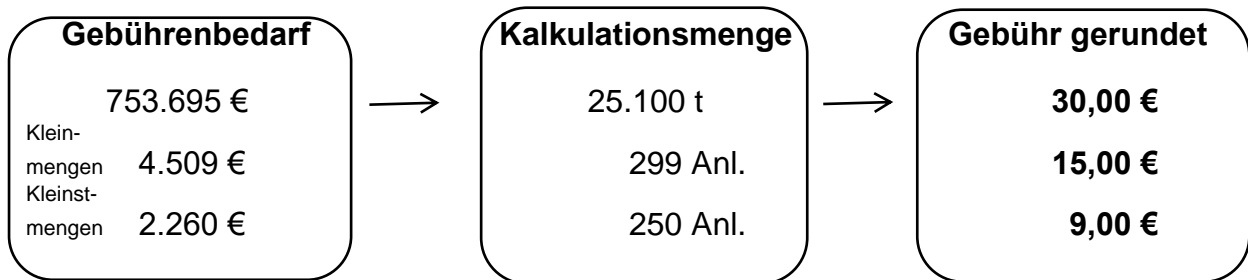
DK 0:



Damit erhöht sich der Gebührensatz von 19,80 € auf 22,00 € (+ 2,20 €).



DK I:



Die Gebührensätze ändern sich damit wie folgt:

Erdaushub: Erhöhung von 27,80 € auf 30,00 € (+ 2,20 €).

Erdaushub Kleinmengen > 200 kg - 1.000 kg: Erhöhung von 14,00 € auf 15,00 € (+ 1,00 €)

Erdaushub Kleinstmengen bis 200 kg: Erhöhung von 8,00 € auf 9,00 € (+ 1,00 €)

Asbesthaltige Abfälle:

Gebührenbedarf	Kalkulationsmenge	Gebühr gerundet
29.400 €	112 t	262,00 €

Mineralwolle:

Gebührenbedarf	Kalkulationsmenge	Gebühr gerundet
40.600 €	118 t	343,00 €

Für die **Gebühren der Abfallarten Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolle** ergeben sich somit **keine Änderungen**.

Die Annahme von Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle sowie Mineralwolle bei der Deponie „Schönbuch“ in Albstadt und Gießereisand auf den Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen ist nicht Bestandteil dieser Kalkulation. Hier gelten weiterhin die derzeit gültigen Gebührensätze des Abfallwirtschaftszentrums in Hechingen.



Bereitstellungshalle ab Herbst 2026:

Gebührenbedarf

39.275 €

Kalkulationsmenge

2.500 t

Gebühr gerundet

0,17 €/Tag

Für die Zwischenlagerung von Material werden ab Inbetriebnahme im Herbst 2026 pro Tonne und pro Tag 0,17 € erhoben.

Kostendeckung

Für die Gebühren im Bereich der **Deponien „Schönbuch“ Albstadt und „Hölderle“ Balingen** gestaltet sich der Kostendeckungsgrad für die Kalkulationsperiode 1.1.2026 – 31.12.2026 wie folgt:

Gebührenbedarf gesamt	1.744.200 €
Gebührenaufkommen Erdaushub	1.624.992 €
Gebührenaufkommen Kleinmengenlieferungen	7.611 €
Gebührenaufkommen Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolle	69.852 €
Gebührenaufkommen Bereitstellungshalle	38.250 €
Gebührenaufkommen gesamt	1.740.705 €
Über-/Unterdeckung	- 3.495 €
Deckungsgrad	99,80 %
Über-/Unterdeckung %	- 0,20 %

Der Ausgleich dieser geringen Unterdeckung wird sich in den Folgekalkulationen nur geringfügig auf die künftige Gebührenhöhe auswirken.

2. Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung

Die aktuell geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung geht auf die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung vom 10.12.2024 zurück.

Mit der Kalkulation der Deponiegebühren ergeben sich für die Selbstanlieferung auf den beiden Deponien neue Gebührensätze.

In der Anlage 3 wird die zur Beschlussfassung vorgesehene Änderungssatzung zum 1.1.2026 dargestellt.

Die Anlage 4 enthält eine Übersicht der vorgenommenen Änderungen an der aktuell gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung. Die rot unterstrichenen Passagen wurden neu eingefügt, die durchgestrichenen Passagen gelöscht.

Hervorzuheben sind neben den neuen Gebührensätzen folgende Änderungen:

§ 5 (Abfallarten) Abs. 17



Um nach Einführung der Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien Unsicherheiten bei der Abgabe von Alttextilien zu vermeiden, wird in § 5 Abs. 17 klargestellt, dass stark zerschlissene, verdreckte oder anderweitig kontaminierte Textilien als Restmüll zu entsorgen sind.

§ 9 (Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung) Nr. 9

Aufgrund der Änderung in § 5 (Abfallarten) Abs. 17 musste auch in § 9 Nr. 9 klargestellt werden, dass verwertbare Alttextilien zu den stationären Sammelstellen zu verbringen sind. Diese Anpassung wurde nach der UT-Sitzung vom 17.11.2025 vorgenommen. Die Anlagen 3 und 4 wurden entsprechend angepasst.

§ 12 (Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft) Abs. 6 und 8

In Abs. 6 wird klargestellt, dass Gewerbebetriebe neben einer Restmülltonne eine Papiertonne beantragen können.

Die Gebühren der Abfallsäcke für Hausmüll und für die Garten und Grünabfälle wurden für 20 kg kalkuliert. Da hauptsächlich die Hausmüllsäcke oftmals mit weit mehr als 20 kg befüllt werden, wird in der Abfallwirtschaftssatzung nunmehr in Abs. 8 ausdrücklich geregelt, dass diese Säcke nicht mehr als 20 kg wiegen dürfen.

Ferner wurde der vorübergehende Anfall von Abfallmengen, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, enger gefasst.

§ 14 (Sonderabfahren) Abs. 1

Zu Vermeidung von Unsicherheiten bei der Bereitstellung von Sperrmüll, Schrott, Altholz und Weißer Ware wird klargestellt, dass eine Sonderabfuhr der obengenannten Abfallfraktionen nur einmal im Jahr an einem gemeinsamen Termin für alle Abfallfraktionen stattfindet.

§ 19 (Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde) Abs. 6 Nr. 4

Auf der Deponie in Hechingen wird die Anlieferung von Mineralwolle auf max. 1m³ je Anlieferung begrenzt, um wertvolles DK II Deponievolumen zu schonen.

§ 19 (Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde) Abs. 7

Auf beiden Deponien „Hölderle“ in Balingen und „Schönbuch“ in Albstadt werden sowohl DK 0 als auch DK I -Material angenommen.

§ 24 (Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen) Abs. 1 Nr. 12 und 13



Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache UT-Nr. 78/2025
Kämmerei

öffentlich

Klarstellend wird geregelt, dass unter die Gebührentatbestände Reifen und Sonderreifen wie z.B. Reifen von Gabelstaplern mit über 1,40m Ø fallen.

Ferner werden Rechtschreibfehler korrigiert.